

Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Schaffhausen über das «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen»

vom ...

Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 5 des Gemeindegesetzes schliessen der Kanton Schaffhausen (Kanton) und die Einwohnergemeinde Schaffhausen (Stadt) den folgenden Vertrag:

I. Allgemeines

Art. 1

Im Sinne der Synergienutzung und zur Optimierung der Aufgabenerfüllung des städtischen und des kantonalen Tiefbauamts wird am Standort «Schweizersbild, Schaffhausen» ein «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen» (nachfolgend «Kompetenzzentrum» genannt) eingerichtet. Zweck

Das Kompetenzzentrum bzw. dessen Werkhof erbringen sämtliche im Leistungsumfang definierten und von der Stadt Schaffhausen bestellten Aufgaben in den Bereichen Projektierung, Bau, Unterhalt/Instandhaltung und Administration.

Art. 2

Dieser Vertrag verändert die gesetzliche Kompetenzausscheidung zwischen dem Kanton und der Stadt auf dem Gebiet des Tiefbaus nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Aufsicht, Rechtsschutz und Verantwortlichkeit werden durch den vorliegenden Vertrag nicht geändert. Vorrang
Kompetenz-
ordnung

Die Kompetenzen der Parlamente und des Volkes der beiden Gemeinwesen werden durch den vorliegenden Vertrag nicht eingeschränkt.

Art. 3

Das Kompetenzzentrum ist die Dienststelle «Tiefbauamt» des Baudepartementes des Kantons Schaffhausen. Organisation

Art. 4

Die bestehende, im Eigentum des Kantons stehende Infrastruktur auf dem Areal «Schweizersbild, Schaffhausen» wird durch das kantonale Tiefbauamt baulich erweitert und in der Folge als Kompetenzzentrum betrieben. Infrastruktur

Art. 5

Der vorliegende Rahmenvertrag bildet die Grundlage für alle weiteren Vereinbarungen, welche dem Rahmenvertrag unterstellt werden und Bestandteil bzw. Anhänge des vorliegenden Vertrages sind. Struktur
Rahmenver-
trag

II. Übertragung von Leistungen

Art. 6

Grundsätze

Die Übertragung der einzelnen Leistungen wird in zwei Anhängen zu diesem Rahmenvertrag geregelt (Anhänge x1 und x2). Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten für alle Leistungen, welche das Kompetenzzentrum aufgrund des vorliegenden Vertrages (inklusive seiner Bestandteile) für die Stadt Schaffhausen erbringt.

Der Anhang bzw. die Anhänge enthalten mindestens Vorschriften über:

- a) die Art und den Umfang der Leistungen
- b) die Vergütung
- c) die Änderung bestellten Leistungen
- d) die Abläufe und die Entscheidungsprozesse.

Art. 7

Zuständigkeiten

Der Abschluss und die Änderung von Anhängen zu diesem Rahmenvertrag stehen unter Einbezug des Finanzdepartements bzw. -referats dem zuständigen Departement und dem zuständigen Referat zu.

Art. 8

Vergütung

Die Stadt Schaffhausen entrichtet dem Kompetenzzentrum eine Vergütung für die vereinbarten Leistungen. Die Vergütung wird anhand einer Vollkostenrechnung – insbesondere unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes sowie je eines Anteils am Overhead und an der Infrastrukturnutzung – ermittelt.

III. Übertragung von Mobilien und Geräten

Art. 9

Übernahme

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages übernimmt das Kompetenzzentrum Mobilien und Geräte des städtischen Tiefbauamtes bzw. des Werkhofs Hochstrasse gemäss Anhang x3.

Die Mobilien und Geräte werden zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Übernahme vergütet.

Art. 10

Zuständigkeiten

Der Abschluss des Anhangs x3 steht unter Einbezug des Finanzdepartements bzw. -referats dem zuständigen Departement und dem zuständigen Referat zu.

IV. Personal

Art. 11

Übernahme

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages übernimmt das Kompetenzzentrum die Mitarbeiter des städtischen Tiefbauamtes zu den Bedingungen gemäss Anhang x4.

Für die in den Dienst des Kompetenzzentrums übertretenden städtischen Mitarbeitenden gilt neu das kantonale Recht, insbesondere bezüglich Salär, Zulagen, Entschädigungen, Beförderungen sowie Ruhetage.

Beim städtischen Tiefbauamt geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die zuletzt bezogene Grundbesoldung bleibt beim Übertritt gewährleistet. Vorbehalten bleiben Änderungen des kantonalen Rechts.

Art. 12

Der Abschluss des Anhang x4 steht unter Einbezug des Finanzdepartements bzw. -referats dem zuständigen Departement und dem zuständigen Referat zu. Zuständigkeiten

V. Streitigkeiten

Art. 13

Lassen sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht gütlich beilegen, entscheidet gemäss Art. 107 Abs. 3 KV/SH das Obergericht des Kantons Schaffhausen. Rechtsschutz

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Dieser Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.

Eine Kündigung kann beidseitig unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Frühester Zeitpunkt einer Kündigung ist der 31. Dezember 2030. Geltungsdauer

Vorschläge für Änderungen des Vertrages und/oder eines Anhanges sind dem Vertragspartner jeweils bis Ende Februar vor dem darauffolgenden Budgetjahr zu unterbreiten.

Art. 15

Das Inkrafttreten der Vereinbarung wird durch separate Beschlüsse geregelt.

Die Vereinbarung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung sowie in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen. Inkrafttreten